



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
E [voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
H <http://www.voeb.at>

# **Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle**

## **Stellungnahme Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB)**

**18. Jänner 2016**

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) erlaubt sich zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Artikel 3, Z 1a (Siedlungsabfall)**

Die Abgrenzung zum Gewerbeabfall ist mit dieser Definition sehr klar und wird daher begrüßt.

### **Artikel 3, Z 2a (nicht gefährlicher Abfall)**

Diese Definition dient der Klarstellung, dass all jene Abfälle, die keine gefährlichen Eigenschaften nach Anhang III aufweisen, als nicht gefährliche Abfälle einzuordnen sind.

### **Artikel 3, Z 4 (Bioabfall)**

Die Ausweitung der Definition Bioabfall ist grundsätzlich positiv. Es stellt sich aber die Frage, ob etwa biologisch abbaubarer Kunststoff hierunter fällt. Es mangelt nämlich an der vergleichbaren Beschaffenheit. Es muss überhaupt hinterfragt werden, welche anderen Abfälle hier gemeint sein könnten.

### **Artikel 3, Z 4a (Bau- und Abbruchabfälle)**

Diese Definition ist nachvollziehbar, könnte aber aufgrund der unterschiedlichen Zuordnungsregeln des Österreichischen Abfallverzeichnisses zu Problemen führen.

### **Artikel 3, Z 16 (Vorbereitung zur Wiederverwendung)**

Die EU-weite Anerkennung ist eine Forderung von sozialen Einrichtungen, welche Abfälle zur Wiederverwendung aufbereiten. In Österreich gibt es auf Bundesebene kein Anerkennungsverfahren. Hier muss unbedingt darauf geachtet werden, dass bei der Umsetzung in nationales Recht auch beispielsweise der EFB oder EMAS als Anerkennungskriterium implementiert werden.

Die Präzisierung ist prinzipiell zu begrüßen, das Anerkennungsverfahren muss jedoch eingehend überdacht und diskutiert werden, da dadurch auch Wettbewerbsverzerrungen entstehen können.

**Artikel 3, Z 17a (abschließendes Recyclingverfahren)**

Mit dieser Definition lässt sich das Abfallende, das nur dann entstehen soll, wenn die Materialien endgültig verwertet werden, präzisieren.

Die Definition könnte unter Umständen bei der Übernahme ins nationale Recht bei dem ALSAG-Beitrag und Genehmigungsverfahren zu Problemen führen.

**Artikel 3, Z 17b (Verfüllung)**

Die eigene Definition ist zu begrüßen. Die "Eignung" der Abfälle für die Verfüllung kann mit dieser Formulierung vom nationalen Gesetzgeber festgelegt werden. Es muss jedoch vermieden werden, dass es in Österreich zu einer sehr starken Einschränkung der geeigneten Materialien, insbesondere mit der ALSAG-beitragsfreien Verwendung, kommen wird.

Eine Erweiterung der Definition Verfüllung um „für Bauzwecke bei der Landschaftsgestaltung oder in Bergwerken“ wäre wünschenswert.

**Artikel 4, Abs. 3 (Abfallhierarchie)**

Der neue Absatz zielt auf Maßnahmen ab, die die Mitgliedstaaten einführen sollten (Deponieabgaben, Pay-as-you-throw-Systeme, etc.), um finanzielle Anreize so zu setzen, dass Abfallmarktteilnehmer ein finanzielles Interesse an der Einhaltung der Abfallhierarchie bekommen. Aufgrund des bestehenden Systems des ALSAG spielt diese Regelung für Österreich nur eine untergeordnete Rolle.

**Artikel 5, Abs. 2 und 3 (Nebenprodukte)**

Den Mitgliedstaaten soll es in Zukunft nicht mehr freistehen, Nebenprodukte unter gewissen Voraussetzungen aus dem Abfallregime zu entlassen, sondern sie werden dazu verpflichtet. Wie bisher können nationale oder EU-weite Regelungen getroffen werden, wobei die KOM nun ausdrücklich ermächtigt wird, Regelungen zur Festlegung der Kriterien zu erlassen.

**Artikel 6, (Ende der Abfalleigenschaft)**

Wie bei den Nebenprodukten werden die Mitgliedstaaten nun aufgefordert, Abfall unter gewissen Voraussetzungen aus dem Abfallregime zu entlassen. Vorher war es Ihnen freigestellt dies zu tun. Wie bisher können nationale oder EU-weite Regelungen getroffen werden.

Die KOM möchte auch hier den rechtlichen Graubereich, was Abfall ist und was nicht, schließen, um für Klarheit bei Verbringung zu sorgen und so den Binnenmarkt für aufbereitete Abfallprodukte zu stärken.

**Artikel 8, (Erweiterte Herstellerverantwortung)**

Die Herstellerverantwortlichkeit ist ein System das zwar da und dort auf Umwelt und Wirtschaft positive Auswirkungen haben kann, eine europaweit einheitliche Umsetzung dieser Systeme ist jedoch kostspielig, führt zu Wettbewerbsverzerrungen und behindert nachhaltiges Wirtschaften.

Insbesondere im Bereich der Verpackungsentsorgung hängt die sinnvolle Implementierung solcher Systeme sehr stark von regionalen Gegebenheiten ab. Gerade bei der Verpackungsentsorgung sollte bedacht werden, dass es sich bei dieser Abfallgruppe um nicht gefährliche Abfälle handelt, die gerade einmal drei bis vier Prozent des gesamten Abfallaufkommens ausmachen. Die bestehenden äußerst komplexen Systeme tragen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze der EU-AbfallrahmenRL nur wenig bei.

**Artikel 8a, (Allgemeine Anforderungen an die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung)**

Durch die Einführung von Mindestanforderungen möchte die KOM die Funktionsweisen der Systeme harmonisieren um für Hersteller, die im Binnenmarkt tätig sind und deren Produkte über erweiterte Herstellersysteme verwertet werden, den Verwaltungsaufwand abzubauen.

Zu kritisieren ist, dass dieser Verwaltungsaufwand überhaupt erst durch die Einführung dieser erweiterten Herstellerverantwortlichkeit erzeugt wird.

Die KOM erachtet eine zusätzliche Harmonisierung weiter als nötig und baut sie im Vergleich zum alten Vorschlag sogar aus.

Insbesondere die Absätze 4 und 5 sind problematisch. Diese Ziele sind in einer modernen Abfallwirtschaft auch über den freien Wettbewerb zu erreichen.

Die Berechnung der Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen aus der Abfallverwertung ist sehr problematisch. Diese Passage sollte gestrichen werden.

**Artikel 11, Abs. 1 (Wiederverwendung und Recycling)**

Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen zur Förderung von Trennsystemen für Bau- und Abbruchabfälle ergreifen. Der Begriff Granulat ist jedenfalls zu definieren.

**Artikel 11, Abs. 2, 3 und 4 (Wiederverwendung und Recycling)**

Der Fristverlängerung sollte durch die KOM nur nach positiver Prüfung des Abhilfeplans stattgegeben werden.

Die Begrenzung auf 7 Mitgliedstaaten ist in Ordnung, allerdings besteht die Gefahr, dass die Liste durch den Rat ausgeweitet wird.

Die 65% bis 2030 bei gleichzeitiger Umstellung auf die Inputquote sind in Ordnung, besser wäre allerdings eine Quote von 70% ohne Umstellung.

Bei der Einbeziehung sozialer Unternehmen, der prinzipiell nichts entgegenzuhalten ist, muss jedoch darauf geachtet werden, dass diese Institutionen unter den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Missbrauch und Schaden des Zieles der Implementierung einer nachhaltigen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft darf dadurch nicht entstehen. Der Zugang solcher Einrichtungen zu Abfallsammelstellen soll, wenn er gewährt wird, allen Teilnehmern an der Abfallwirtschaft zu den gleichen Konditionen gewährt werden.

### **Artikel 11a, (Bestimmungen für die Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 11)**

Beim alten Vorschlag war die unklare Berechnungsmethode ein Hauptkritikpunkt. Die neue Formulierung ist deutlich präziser, aber auch aufwendiger (insbesondere für Statistikbehörden und für die Mitgliedstaaten).

### **Artikel 11b, (Frühwarnbericht)**

Der Frühwarnbericht verliert durch die fehlende Verknüpfung mit dem Abhilfeplan und der gegebenenfalls erteilten Fristverlängerung an Bedeutung.

### **Artikel 22, (Bioabfall)**

Die Regelung hat für Österreich prinzipiell keine direkten Auswirkungen.

Die Sprachregelung lässt viele Ausnahmen zu, diese gelten jedoch ebenso für die anderen getrennt zu sammelnden Fraktionen.

Positiv zu vermerken ist das frühere Inkrafttreten der Pflicht.

### **Artikel 26, (Registrierung)**

Die Ausnahmeregelung gemäß lit. c für Unternehmen die Kleinstmengen sammeln oder transportieren wird in Österreich keine Rolle spielen.

Diese Ausnahmeregelung darf nicht bedeuten, dass diese Betriebe keiner nationalen Genehmigungspflicht unterliegen.